

ENERGIEWIRTSCHAFT UND REGULIERUNG



Newsletter 4/2019 vom 23. Dezember 2019

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

auch in dieser Ausgabe wollen wir Sie wieder über Neuerungen informieren. Zunächst möchten wir Ihnen aber eine erholsame und besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr wünschen. Wir bedanken uns für die vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Wie auch im Vorjahr verzichten wir auf Weihnachtskarten und spenden statt dessen 1.000€ an Ärzte ohne Grenzen e.V. Diese Organisation leistet weltweit medizinische Nothilfe in Krisen- und Kriegsgebieten und nach Naturkatastrophen. Mitmachen können Sie unter: www.aerzte-ohne-grenzen.de.

Ich wünsche Ihnen eine nutzbringende Lektüre.

Freundliche Grüße

Benedikt Kortmüller

Stromversorger und Erdgaslieferanten: Zolldirektion zeigt sich unzufrieden mit den eingereichten Verfahrensdokumentationen Stromsteuer/Energiesteuer und fordert Nachbesserungen

Die Generalzolldirektion (GZD) hat sich beim Deutschen Energiesteuertag zu den eingereichten Verfahrensdokumentationen Energiesteuer/Stromsteuer (wir berichteten im Newsletter zu den neuen Pflichten) unzufrieden geäußert (vgl. <http://www.deutscherenergiesteuertag.de/archiv/>). So würden bspw. Unternehmen, die unter die neuen Aufzeichnungspflichten fallen, sich nicht melden. Kritik wird auch im Hinblick auf die entwickelten Softwarelösungen geäußert. Diese würden die Vorgaben teilweise erheblich verfehlen und z. B. fehlerhafte Mengen ermitteln, falsche Abgrenzungskennzeichen zuweisen o.ä.

Die GZD bekräftigt die Wichtigkeit einer Verfahrensdokumentation. Eine solche sei Teil einer GoBD-konformen Buchführung und Voraussetzung für die Erlaubnisse nach § 4 Abs. 1 StromStG und § 9 Abs. 4 StromStG.

Bei vorliegenden Mängeln soll es aber die Möglichkeit der Nachbesserung durch die Unternehmen geben. Die GZD nennt als mögliche Folgen einer nicht hinreichenden Umsetzung u. a. den Widerruf von Erlaubnissen oder die Hinzuschätzung nach § 162 AO mangels GoBD-konformer Buchführung. Insofern sollten die Hinweise ernst genommen werden.

Strom-/Gasnetzbetreiber sowie Dienstleister, die Dienstleistungen an verbundene Netzbetreiber in BNetzA-Zuständigkeit erbringen: § 6b-Beschlüsse der BNetzA Beschlusskammern 8 und 9 - Rechtsmittel sind bis vrs. 14.1.2020 einzulegen

Die für die Strom- bzw. Gasnetzentgelte zuständigen Beschlusskammern 8 und 9 der Bundesnetzagentur (BNetzA) haben am 25.11.2019 Beschlüsse über die Vorgabe von zusätzlichen *Bestimmungen* für die Erstellung und Prüfung von Jahres- und Tätigkeitenabschlüssen nach § 6 Abs. 6 EnWG gefasst (BK8-19/00002-A bis BK8-19/00006-A BK9-19/613-1 bis BK9-19/613-5). Die 70- und 68-seitigen Beschlüsse sind, sofern sie nicht aufgehoben werden und/oder die betroffenen Unternehmen keinen einstweiligen Rechtsschutz erwirken, **für Jahresabschlüsse, die ab dem 30.9.2020 enden, anzuwenden.**

Betroffen sind solche Personen des § 6b Abs. 1 EnWG, also rechtlich selbstständige Netzbetreiber, aber auch und insbesondere vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen (viEVU) und rechtlich selbstständige Unternehmen, die zu einer Gruppe verbundener Elektrizitäts- oder Gasunternehmen gehören und mittelbar oder unmittelbar *energiespezifische Dienstleistungen* an verbundene Netzbetreiber erbringen. Mithin sind auch Fernleitungsnetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber bzw. deren verbundene Dienstleister betroffen. Weitere Voraussetzung ist, dass die betroffenen Netzbetreiber im Zuständigkeitsbereich der BNetzA sind. Von den Beschlüssen sind derzeit ca. 120 Stromnetzbetreiber und 100 Gasnetzbetreiber sowie deren verbundene Dienstleister (Anzahl unbekannt) in BNetzA-Zuständigkeit betroffen. Womöglich könnten sich einzelne Landesregulierungskammern den Beschlüssen aber anschließen und/oder ähnliche Beschlüsse fassen, womit der Kreis der Anwendungspflichtigen erweitert werden könnte.

Mit den Beschlüssen werden wesentlich zwei (nicht neue) Ziele verfolgt: Die teilweise Auslagerung der Kostenprüfungen auf die Wirtschaftsprüfer und die Schaffung höherer Transparenz über die Kosten von Dienstleistern, die Leistungen an verbundene Netzbetreiber erbringen.

Die Betroffenen sind zunächst verpflichtet, den Prüfungsauftrag an den Wirtschaftsprüfer, um die durch die Beschlüsse festgelegten Prüfungsschwerpunkte zu erweitern. Der Wirtschaftsprüfer soll verschiedene Angaben in seinen Prüfungsbericht (ggf. als Anlage) aufnehmen. Die Regelungen lösen umfangreiche Mehrarbeiten bei der Abschlusserstellung und -prüfung aus (u.a. Tätigkeiten-Anlagengitter, Rückstellungsspiegel je Tätigkeit, Verlängerung von GuV und Bilanz um davon-Posten). Ferner wird die Jahresabschlussprüfungspflicht von sonst nicht prüfungspflichtigen Unternehmen beschlossen. Bestimmte Bilanzierungswahlrechte wie bei Ausgleichsposten werden eingeschränkt.



Die BNetzA ist der Auffassung, dass hierdurch die behördlichen Kostenprüfungen auf Basis der Jahres- und Tätigkeitenabschlüsse 2020 und 2021 wesentlich beschleunigt werden können. Ob dies gelingt ist fraglich. Auch bisher wurden den Behörden im Rahmen von Kostenprüfungsverfahren umfangreiche davon-Angaben gemacht (u.a. vorgelagerte Netzkosten, Umlagen u.ä.). Es wird vermutet, dass die dann im Prüfungsbericht oder Tätigkeitenabschluss gewünschten Daten gleichwohl wieder im Rahmen z. B. des Kostenprüfungsverfahrens angefordert werden. Ob Kosten und Nutzen für die Aufstellung und Prüfung insbesondere in nicht-Basisjahren in einem angemessenen Verhältnis stehen, sei dahingestellt.

Wesentlich brisanter jedoch: Mit den Beschlüssen sollen Unternehmen, die an mit ihnen verbundene Netzbetreiber in BNetzA-Zuständigkeit mittel- oder unmittelbar *energiespezifische Dienstleistungen* erbringen, zur Aufstellung und Prüfung von Jahres- und Tätigkeitenabschlüssen verpflichtet werden.

Der Begriff der Verbundenheit ist zwar weder in den Verordnungen noch in den Beschlüssen geregelt, nach § 271 Abs. 2 HGB sind verbundene Unternehmen aber grds. solche Unternehmen, die als Mutter- oder Tochterunternehmen in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens nach den Vorschriften über die Vollkonsolidierung einzubeziehen sind (auch wenn die Aufstellung oder Einbeziehung in den Vollkonsolidierungskreis ggf. aus anderen Gründen unterbleibt).

Nach der EnWG-Gesetzesbegründung ist der Begriff der mittelbaren *energiespezifischen Dienstleistungen* weit auszulegen und umfasst bspw. die Verbrauchsabrechnung sowie IT-Dienstleistungen, soweit diese speziell für die Energiewirtschaft angeboten werden und es sich um keine Standardanwendung handelt. Allgemeine Dienstleistungen, wie z.B. Buchhaltung, allgemeine Rechtsberatung, allgemeine Managementleistungen oder Finanzdienstleistungen sind danach keine energiespezifischen Dienstleistungen. Die Abgrenzung, ob und in wieweit energiespezifische Dienstleistungen vorliegen, bereitet bereits heute in der Praxis Probleme. Die Beschlusskammern haben sich dabei bewusst gegen eine Definition von energiespezifischen Dienstleistungen entschieden, die von den Beschlüssen betroffen sein sollen. Die Begriffe werden entsprechend weiterhin durch die Praxis auszulegen sein.

Nach Auffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) wird dabei eine Dienstleistung nicht zur energiespezifischen Dienstleistung, weil sie an ein Unternehmen nach § 6b Abs. 1 Satz 1 EnWG erbracht wird (vgl. IDW RS ÖFA 2 Tz. 6).

Die Beschlusskammern sind hier anderer Auffassung. Sie ordnen vielmehr an, dass diese Dienstleister eigene Tätigkeitenabschlüsse, also Bilanzen und GuVen für „Dienstleistungen an verbundene Stromnetzbetreiber in BNetzA-Zuständigkeit“ oder „Dienstleistungen an verbundene Gasnetzbetreiber in BNetzA-Zuständigkeit“ aufstellen und prüfen lassen müssen. Mithin sind also bei den Dienstleistern bereits zu Geschäftsjahresbeginn getrennte Konten für die im Zusammenhang mit der Dienstleistung an verbundene Netzbetreiber stehenden GuV- und Bilanzposten zu führen und Posten ggf. über Verteilungsschlüssel aufzuteilen. Mit anderen Worten sind die Beschlusskammern überzeugt, dass eine Dienstleistung, jedenfalls sofern sie energiespezifisch ist und direkt oder indirekt gegenüber dem Tätigkeitsbereich Elektrizitätsübertragung, Elektrizitätsverteilung, Gasverteilung oder Gasfernleitung eines verbundenen Netzbetreibers erbracht wird, auch beim Erbringer der Dienstleistung dem entsprechenden Tätigkeitsbereich zuzuordnen ist. Bei einer Verkettung von Dienstleistungsbeziehungen innerhalb eines Konzerns sind alle betroffenen Unternehmen im viEVU nach der Festlegung verpflichtet.

Die BNetzA erhofft sich durch die Vorgaben, die Kosten der Dienstleister i.S.d. § 4 Abs. 5a GasNEV/StromNEV im Rahmen der alle fünf Jahre stattfindenden Kostenprüfungen der Netzbetreiber leichter prüfen zu können. Nach der genannten Norm dürfen Netzbetreiber sinngemäß Kosten aus bezogenen Dienstleistungen (egal ob energiespezifisch oder nicht) von verbundenen Unternehmen nur in der Höhe ansetzen, als wenn sie die Leistung selbst erbringen würden. Es wird jedoch bezweifelt, dass das verfolgte Ziel mit den Beschlüssen erreicht wird. Nach den Beschlüssen sind in den Tätigkeiten-GuVen/-Bilanzen nur energiespezifische Dienstleistungen auszuweisen; mit dem § 4 Abs. 5a GasNEV/StromNEV sind aber sämtliche bezogene Dienstleistungen durch die Regulierungsbehörden zu prüfen. Bei den meisten betroffenen Unternehmen werden wesentlich allgemeine oder übergeordnete kfm. Leistungen wie Buchhaltung, Controlling, allg.

Management u. ä. im Konzernverbund bezogen. Gerade diese Leistungen sind aber von den Beschlüssen nicht umfasst, da es sich hierbei nicht um energiespezifische Dienstleistungen i.S.d. § 6b Abs. 1. EnWG handelt. Insofern wird es bei Abgrenzungsproblemen und Unsicherheiten über die anerkennungsfähige Kostenhöhe bleiben.

Die Beschlusskammern haben dies auch gesehen und empfehlen, bezogene Leistungen von verbundenen Dienstleistern gänzlich als energiespezifisch zu behandeln und in den Tätigkeitenabschlüssen zu zeigen, um die Prüfung durch die Beschlusskammern zu erleichtern; hierbei handele es sich aber nur um „einen unverbindlichen Hinweis“. Dass die Unternehmen damit gegen den § 6b EnWG verstoßen können, erwähnen die Beschlusskammern dabei nicht. Eine verbesserte Prüfbarkeit hätte hier besser und verhältnismäßiger durch z. B. freiwillige Ergänzungstestate im Rahmen der Kostenprüfung erreicht werden können. Die Marktüblichkeit von Preisen zwischen verbundenen Unternehmen ist schon seit vielen Jahren im Rahmen der Abschlussprüfung zu prüfen bzw. ist angabepflichtig. Zudem verpflichtet der § 6b Abs. 2 EnWG die Unternehmen ohnehin schon, Geschäfte größeren Umfangs mit verbundenen Unternehmen im Anhang anzugeben und Leistung sowie Gegenleistung gesondert auszuweisen.

Erleichterungen für kleine Unternehmen, größenmäßige Wesentlichkeitsgrenzen, u.ä. wurden durch die Beschlusskammern bewusst nicht berücksichtigt. Bleibt nur zu hoffen, dass die Beschlusskammern hier einlenken und die Beschlüsse, wie zuvor in ähnlichen Verfahren in Vorjahren, aufheben oder zumindest nachbessern. Es wird bezweifelt, dass die vorliegenden Beschlüsse einer gerichtlichen Prüfung standhalten. Nach § 6b Abs. 6 EnWG kann die Regulierungsbehörde zusätzliche Bestimmungen gegenüber dem Unternehmen treffen, die vom Prüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zu berücksichtigen sind. Der Gesetzgeber hat die erweiterte Aufstellungs- und Prüfungspflicht mit dem § 6b EnWG bereits vorgegeben. Eine Erweiterung der Aufstellungs- und Prüfungspflicht in an sich unregulierte Bereiche ist nicht vorgesehen. Es wird daher bezweifelt, ob solche Vorgaben vom Festlegungsermessen gedeckt sind. Eine beschleunigte Prüfung von Dienstleisterkosten wird sich bei Netzbetreibern, die im Regelfall sowohl energiespezifische und nicht-energiespezifische von verbundenen Dienstleistern beziehen, wenn überhaupt nur erreichen lassen, wenn die Unternehmen gegen den § 6b EnWG verstoßen und auch nicht energiespezifische Leistungen bei der Erstellung der Tätigkeitenabschlüsse einbeziehen. Auch hier wird bezweifelt, dass dies im Sinne des Gesetzgebers war.

Da die Beschlüsse nun aber „in der Welt“ sind, müssen betroffene Unternehmen sich hiermit auseinandersetzen. In jedem Fall sollte die Betroffenheit im Konzern geprüft werden; und ggf. Rechtsmittel geprüft werden. Auch sind Strategien auszuarbeiten, wie den neuen Pflichten ggf. nachgekommen werden kann. Womöglich könnte ein offener Ausweis die Nachweisbarkeit von Dienstleisterkosten im Rahmen der Kostenprüfungen erleichtern. Wichtig für die Praxis ist auch, dass mit den Festlegungen bestimmte bilanzpolitische Gestaltungen erschwert werden. Die Auswirkungen und Handlungsmöglichkeiten in der Bilanzierungspraxis sollten daher überprüft werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgte am 4.12.2019, nach § 73 Abs. 1a EnWG gilt sie am 18.12. als zugestellt und die 1-monatige Rechtsbehelfsfrist beginnt zu laufen. Die **Rechtsbehelfsfrist endet damit grundsätzlich am 14.1.2020**. Ggf. ergeben sich z. B. bei direkter Zustellung andere Rechtsbehelfsfristen, wir empfehlen hier ggf. mit Ihrem Rechtsberater Rücksprache zu halten.

Auf unsere Rückfrage hin hat uns das IDW mitgeteilt, dass die Beschlüsse derzeit genau analysiert und geprüft werden. Mit einer kurzfristigen Stellungnahme vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist sei jedoch nicht zu rechnen. Es sei aber wahrscheinlich, dass das IDW die bisherige Stellungnahme zur Rechnungslegung nach dem § 6b EnWG (IDW RS ÖFA 2) überarbeiten oder neu fassen wird.

Bei Fragen und Anmerkungen treten Sie gern mit uns in Kontakt:



Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller
Emsstraße 5
48282 Emsdetten
Tel. 02572 800 40 55
mail@kortmoeller.de

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start in ein gesundes, glückliches und erfolgreiches neues Jahr.



Hinweise:

Mit dem kostenlosen Newsletter "Energiewirtschaft und Regulierung" informiert die Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller kompakt über wesentliche Entwicklungen auf den Energiemärkten und weist auf gesetzliche Neuerungen und anstehende Abgabefristen hin. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht. Fehler und Irrtümer vorbehalten.

Der Newsletter richtet sich an Vertreter von Energieversorgungsunternehmen, Strom- und Gasnetzbetreibern sowie energieintensiven Unternehmen und erscheint drei- bis viermal jährlich.

Die Beiträge dieser Publikation sind lediglich für Informationszwecke unserer Mandanten bestimmt und stellen keine Handlungsempfehlungen für den Einzelfall dar. Sie ersetzen insbesondere keine inhaltliche Auseinandersetzung mit möglicherweise vorliegenden eigenen Gegebenheiten. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der Autoren wieder.

Es gelten die Datenschutzhinweise der Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller. Wenn Sie den Newsletter nicht weiter beziehen möchten, klicken Sie auf den folgenden Link oder kopieren Sie den nachfolgenden Text in Ihren Browser: <https://www.kortmoeller.de/newsletter/abmeldehinweis/>.

Fotos von Adi Goldstein (<https://unsplash.com/photos/2-HWopOOXP4>), Abbildung von Ärzte ohne Grenzen e.V.

© 2019 Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller